

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2021

Nr. 2021/507

KR.Nr. A 0212/2020 (VWD)

## **Auftrag Verena Meyer-Burkhard (FDP.Die Liberalen, Mühledorf): Entschädigung für Biber-Schutzmassnahmen und Biber-Schäden Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine kantonale gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Kosten der Schäden, die der Biber beim Bau seiner Anlagen an Infrastruktur, Wald und landwirtschaftlichen Kulturen verursacht, ganz oder teilweise zu übernehmen. Um die Kosten von Schäden möglichst gering zu halten, sollen den betroffenen Gemeinden und/oder Landwirten zudem Beiträge an Biberschutzmassnahmen ausgerichtet werden.

Auf Verordnungsstufe sollen klare Regeln und Konzepte erarbeitet werden, wann seitens der betroffenen Gemeinden Massnahmen gegen den Biber ergriffen werden dürfen. Aufbau und Einführung eines Biber-Ampel-Systems sollen dazu dienen, die Massnahmen zielgerichtet und ohne ständige Einzelfallabsprachen und -verfügungen zuzuordnen.

### **2. Begründung**

Nach der Ablehnung des Bundesgesetzes über Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel durch das Volk wird es lange dauern, bis eine neue gesetzliche Grundlage auf Bundesebene vorliegt. In den Gemeinden hat sich der Biber, dessen ungeachtet, stark verbreitet. Der Biber wurde zwischen 1956 und 1977 in der Schweiz wieder angesiedelt, und er hat sich in der Zwischenzeit stark etabliert: 2007/2008 zählte man im Kanton Solothurn rund 160 Tiere, 2013 rund 200 Tiere und zurzeit sind es geschätzt rund 250 Tiere. Eine Zählung im Winter 2020/2021 wird genauere Zahlen liefern. Allein auf dem Gemeindegebiet von Buchegg hat es am Biber- und Mülibach vier Reviere mit Haupt- und Nebenbauten, am Limpach sind es ebenfalls 1-2 Reviere. Die übrigen Gemeinden im Bucheggberg (insbesondere Lüterkofen) sind ebenso betroffen wie auch die Gemeinden Biberist, Bellach, Deitingen, Grenchen, Kestenholz, Luterbach und Subingen (Aufzählung nicht abschliessend).

In grösseren Gemeinden kümmert sich das Gemeindepersonal des Werkhofs um die Arbeit, die der Biber verursacht. Die Werkhofmitarbeiter müssen die Einzelfallmassnahmen jedes Mal neu mit der zuständigen Stelle des Kantons absprechen, was auch für grosse Gemeinden einen grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand mit sich bringt und Verzögerungen zur Folge hat. In kleineren Gemeinden sind es ehrenamtlich tätige Personen, die in ihrer Freizeit die Einzelfallmassnahmen mit den kantonalen Fachstellen verhandeln und die Diskussionen mit den betroffenen Landwirten führen oder die gar Freitage dafür einsetzen. Für zuständige Stellen in den Gemeinden könnte das Biber-Ampel-System Klarheit bezüglich Massnahmen und eine Senkung des zeitlichen Aufwandes bedeuten.

Die Ansicht bezüglich der Erheblichkeit der Schäden geht auch innerhalb der Gemeinde sehr weit auseinander, während Naturschutz und Ökologie die Aktivitäten des Bibers begrüssen, fühlen sich an den Bach angrenzende Bewirtschafter zusehends bedrängt. Das angrenzende Land

verändert sich, vernässt und kann für die Fruchtfolge nicht mehr im gleichen Ausmass genutzt werden. Bereits Flächen, die grösser als eine Aare sind, werden von der landw. Nutzfläche in Abzug gebracht und führen in der Folge zu einem Rückgang der Direktzahlungen bei den betroffenen Landwirten. Die Pflege der Bachufer und des angrenzenden Landwirtschaftslandes wird schwierig, ja gar gefährlich, da Biberbauten von oben nicht immer ersichtlich sind. Es gilt zu bedenken, dass die Bewirtschafter das Risiko der Haftung bei Unfällen ebenfalls selber tragen müssen.

Die Landwirte werden zusehends missmutiger und fordern höhere Entschädigungen. Die Bagatellgrenze von 200 Franken wird für jeden Einzelfall erneut in Abzug gebracht, was im Verlauf des Jahres zu kumulierten pauschalen Abzügen führt und in keinem gesunden Verhältnis zur Schadensentschädigung steht. Fazit: Handlungsbedarf ist angezeigt.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Ausgangslage**

Nach seiner Ausrottung vor rund 200 Jahren hat sich der Biber in vielen Regionen der Schweiz wieder etabliert. Als einheimische Tierart ist der Biber durch das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) geschützt. Als lebenswichtige Elemente seines Lebensraums sind auch die Dämme und Baue durch das JSG, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) geschützt.

Im Kanton Solothurn haben Biber zuerst die grösseren Fliessgewässer (Aare, Emme) besetzt. Biberfamilien leben territorial. Jungbiber wandern nach dem zweiten Lebensjahr ab und suchen einen noch unbesetzten Gewässerabschnitt mit ausreichend Nahrung, um dort ein Revier zu gründen. So haben die Nager auf der Suche nach neuen Territorien in den letzten Jahren vermehrt Seitengewässer im Kanton besiedelt. Der Biberbestand im Kanton Solothurn wurde im Jahr 2019 durch die nationale Biberfachstelle auf rund 300 Tiere geschätzt. Die für Winter 2020/2021 geplante Bestandeserhebung musste coronabedingt auf 2021/2022 verschoben werden. Gemäss Schätzung der kantonalen Biberfachstelle dürften inzwischen rund zwei Drittel der potenziellen Biberreviere im Kanton besetzt sein.

Mit der 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung wurde die Sicherung des Gewässerraums schweizweit einheitlich geregelt. Damit wurde ein wichtiges Instrument geschaffen, welches zukünftig auch Konflikte mit dem Biber verringern kann. Ein genügend grosser Gewässerraum ist ein wichtiger Schlüssel dazu.

#### **3.2 Herausforderungen im Vollzug des Bibermanagements**

Wir begrüssen die natürliche Wiederbesiedlung des Bibers als einheimische Tierart, sind uns aber bewusst, dass seine Dämme, Bau- und Grabaktivitäten lokal zu Konflikten führen können. Biber nutzen im Allgemeinen einen Streifen von wenigen Metern seitlich der Gewässer. Viele kleinere Fliessgewässer sind heutzutage stark verbaut. Landwirtschaftliche Flächen, Feldwege, Strassen und Häuser grenzen nah ans Wasser und überlappen somit mit dem Lebensraum des Bibers. Durch seine Aktivität kann es zu Vernässungen des Kulturlandes, Überschwemmungen oder Beschädigungen von Wegen und Strassen kommen.

Die Revitalisierung von Flussläufen ist in der Regel die zielführendste und nachhaltigste Massnahme, um Schäden langfristig zu minimieren und ein nachhaltiges Miteinander mit dem Nager in der heutigen Kulturlandschaft zu gewährleisten. Durch Revitalisierungsprojekte profitiert zudem auch die Artenvielfalt der Gewässer und der angrenzenden Lebensräume. An Stellen, wo dies nicht möglich ist, kann die zuständige Fachstelle den Eingriff an Biberdämmen und -bauen

zur Vermeidung erheblicher Schäden (Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Infrastrukturanlagen, Siedlungsraum) oder einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verfügen. Diese Eingriffe können Manipulationen wie das Abtragen oder Verschieben von Dämmen, das Anbringen von Elektrozäunen und den Einbau von Drainagen in den Damm umfassen sowie – insofern milderere Massnahmen nicht zielführend sind – die Entfernung von Biberdämmen und -bauen.

### 3.3 Rechtliche Grundlagen

Das kantonale Jagdgesetz (JaG, BGS 626.11) und die kantonale Jagdverordnung (JaV; BGS 626.12) sind bezüglich des Umgangs mit geschützten Tieren gleich aufgebaut wie die Jagdgesetzgebung des Bundes. So stützt sich die kantonale Gesetzgebung beim Biber auf die Bundesgesetzgebung und das Konzept Biber aus dem Jahr 2016, welches das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als gestützt auf Artikel 10bis JSV erlassen und den Kantonen als Vollzugshilfe zur Verfügung gestellt hat. Das Konzept Biber konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine schweizweit einheitliche Vollzugspraxis fördern.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, die vom Biber an landwirtschaftlichen Kulturen und an Wald verursachten Schäden zu entschädigen. Schäden an Infrastrukturanlagen bzw. entsprechende Verhütungsmassnahmen werden hingegen nicht entschädigt. Das BAFU weist im Konzept Biber die Sicherstellung des Betriebs sowie des Unterhalts und damit einhergehend die Verhütung und Behebung von Schäden klar den Besitzern der Infrastrukturanlagen zu und schliesst eine Entschädigung dafür aus.

Mit der Revision des JSG sollte die Unterstützung bei der Verhütung und Vergütung von Schäden an Infrastrukturanlagen eingeführt werden. Mit dem Volks-Nein zur Revision des JSG vom 27. September 2020 wurde auch die Beteiligung an den Schäden an Infrastrukturanlagen durch Bund und Kantone abgelehnt.

### 3.4 Konzeptionelle Überprüfung der kantonalen Grundlagen

Es ist unbestritten, dass die Kantone mit grossen Biberpopulationen auf zusätzliche finanzielle Beiträge des Bundes angewiesen sind, und dass das geltende Recht der Herausforderung im Umgang mit dem Biber nicht genügend Rechnung trägt. Gleichzeitig ist unklar, ob und wann auf Stufe Bund eine Revision des JSG – unter Berücksichtigung der Biberproblematik – wieder aufgenommen wird.

So lange kann der Kanton Solothurn mit seiner grossen und auch relevanten Biberpopulation nicht zuwarten. Wir erachten es als wichtig, dass der Kanton die politische Verantwortung für eine pragmatische, für die Betroffenen spürbare Lösung wahrnimmt, bis eine einheitliche Lösung auf Bundesebene vorliegt.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass insbesondere kleinere ländliche Gemeinden mit ihren Ressourcen beim Bibermanagement an die Grenzen stossen und Landwirte mit indirekten Folgen, wie beispielsweise dem Rückgang von Direktzahlungen, betroffen sind. Die Auswirkungen der Biberaktivitäten sind vielschichtig, und langfristige Lösungen im Sinne einer bestmöglichen Unterstützung für die Betroffenen müssen deshalb integral angegangen werden. Der Kanton Solothurn kann diese Chance nutzen, als Vorreiter für ein nachhaltiges Miteinander zwischen Mensch und Biber einzustehen.

Angesichts dieser Ausgangslage ist folgendes Vorgehen geplant:

- Eine interdepartementale Fachgruppe der kantonalen Fachstellen (Jagd, Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserbau; nicht abschliessend) überprüft die kantonalen gesetzlichen und finanziellen Grundlagen (IST-Zustand). Dabei sollen sowohl die operativen und die

finanziellen Zuständigkeiten als auch die Kriterien für Verhütungs- und Vergütungsmassnahmen von Biberschäden überprüft werden. Die Ergebnisse werden dargestellt und detaillierte Massnahmen im Sinne eines effizienten und effektiven Mitteleinsatzes und in Verhältnismässigkeit zu Aufwand, Schaden und Nutzen in einem Konzept vorgeschlagen.

- Gleichzeitig sollen im Rahmen eines Pilotprojekts in der Gemeinde Buchegg bis Ende 2022 Sofortmassnahmen zur Verhütung und Vergütung von Biberschäden an Stellen, welche akut und wiederholt mit Biberschäden konfrontiert sind, geprüft werden. Über die zu treffenden Massnahmen und deren Finanzierung entscheidet das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) als Biberfachstelle des Kantons unter Einbezug des Amts für Umwelt (AfU). Berücksichtigt wird dabei ein Biber-Ampel-System zur Verhütung von Schäden, welches ein rasches Ergreifen zielgerichteter Massnahmen zur Vermeidung erheblicher Schäden ermöglicht und zurzeit aufgebaut wird. Die Erkenntnisse aus diesem Pilotprojekt werden in obiges Konzept integriert.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, bis Mitte 2022 ein Konzept zu erarbeiten, welches nebst den finanziellen Konsequenzen einer Kostenbeteiligung des Kantons an Schäden an Infrastrukturanlagen bzw. deren Verhütung auch aufzeigt, ob und welche gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müssten, um diese Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen.

Parallel dazu werden im Rahmen eines Pilotprojekts Massnahmen zur Verhütung und Vergütung von Biberschäden an Infrastruktur, Wald und landwirtschaftlichen Kulturen finanziert. Erkenntnisse aus diesem Pilotprojekt sollen direkt in das Konzept fliessen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5285)  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Umwelt  
Aktuarin UMBAWIKO (ste)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat